



WAIBLINGER KREISZEITUNG

Rems-Murr-Rundschau



*Der Mord an Yvan Schneider hat die Menschen in Kernen ungeheuer aufgewühlt. Viele drückten ihre Betroffenheit an öffentlichen Gedenkstellen aus (das Bild zeigt einen dieser Plätze vor der Stettener Karl-Mauch-Sporthalle). Und auch die Frage, wie die juristische Aufarbeitung im Strafprozess aussehen wird, treibt die Leute um.
Archivbild: Pavlovi c*

Keine Jugendstrafe für Yvans Mörder . . .

Von unserem Redaktionsmitglied Peter SchwarzWaiblingen. Die Mörder von Yvan Schneider dürfen nicht nach dem Jugendstrafrecht verurteilt werden, das eine Höchststrafe von lediglich zehn Jahren vorsieht - das fordert ein Bündnis aus Bekannten und Freunden des im August brutal Getöteten. Die Initiative will ihre Forderung mit einer Unterschriftensammlung bekräftigen.

Am 21. August wurde in Rommelshausen Yvan Schneider umgebracht. Ein 16-jähriges Mädchen lockte ihn nach dem Handballtraining auf eine Wiese am Ortsrand, dort lauerten ihm nach derzeitigem Ermittlungsstand drei junge Männer auf, erschlugen ihn, zerstückelten die Leiche und versenkten die in Gefäße einbetonierte Teile im Neckar.

„Es darf nicht sein, dass bei diesem beispiellos grausamen Mord nach dem Jugendstrafrecht geurteilt wird“, schreibt auf der Internetseite www.yvanschneider.de eine Initiative aus Mitgliedern der Handballabteilung des TV Stetten, des CVJM Fellbach, Kernener Bürgern sowie Schülern und Eltern des Wagenburg-Gymnasiums, wo Yvan Schneider zur Schule ging. Die Bewegung will mit einer Unterschriftenaktion „dem Wunsch Ausdruck verleihen, dass sichergestellt wird, dass von derart grausamen Tätern niemals mehr eine Gefahr für die Menschen in unserem Lande ausgehen darf“. Erklärtes Ziel: bis zum Prozessbeginn 10 000 Unterzeichner zu gewinnen.

Verübt ein Erwachsener einen Mord, droht ihm eine „lebenslange“ Strafe. Er wird zwar in der Regel nach 15 Jahren auf Bewährung freigelassen - nicht aber, wenn das Gericht bei der Verurteilung eine „besondere Schwere der Schuld“ festgestellt hat. Bekanntes Beispiel: Bei dem Terroristen Christian Klar legten die Richter eine Mindestverbüßungszeit von 26 Jahren fest.

Im Jugendstrafrecht dagegen ist die absolute Höchststrafe zehn Jahre. Bewährung nach zwei Dritteln der Haft ist üblich.

Und nun der Knackpunkt: Zwischen „Erwachsenen“ (ab 21 Jahren) und Jugendlichen (unter 18) kennt das Gesetz den Begriff des „Heranwachsenden“ (zwischen 18 und 21). Hier kann entweder das Erwachsenen- oder das Jugendrecht zur Anwendung kommen (siehe nebenstehenden Artikel). Sprich: Im Fall Yvan Schneider wird die 16-Jährige nach Jugend-, ein 23-jähriger Mittäter nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden. Für den mutmaßlichen Haupttäter aber, einen 18-jährigen Türken, und einen 18-jährigen Russlanddeutschen ist beides denkbar: dass sie lebenslang sitzen; oder im Alter von 26, 27 Jahren wieder draußen sind.

„Völlig legitim und auch in Ordnung“ findet Stefan Wirz, Pressesprecher des Landes-Justizministeriums, die Unterschriftenaktion. Die Initiatoren „rennen bei uns offene Türen ein“. Statistisch sei es derzeit so, dass im Strafrecht „in 80, 90 Prozent“ der Heranwachsenden-Fälle die Jugendregeln angewandt würden. Aber das sei „das falsche Signal“ an junge Täter: „nicht ganz reif, nicht ganz fertig, alles nicht so schlimm“.

Das Land Baden-Württemberg kämpfe deshalb schon seit Jahren dafür, das Gesetz zu verschärfen und das „Regel-Ausnahme-Verhältnis umzukehren. Ich kann Ihnen da Fluten von Papieren schicken“. Eine Bundesratsmehrheit unterstütze diese Forderung, aber der für eine Gesetzesänderung letztlich zuständige Bundestag setze das Thema nicht auf die Tagesordnung.

Wenn sich nun aufgewühlte und besorgte Bürger mit den „Mitteln der Demokratie“ zu Wort melden, so könnte das, hofft Wirz, „die politische Diskussion sicherlich beleben und wieder in Gang setzen“.

Für den konkreten Fall allerdings „kommt so eine Initiative zu spät“. Ein Gericht habe sich an die geltende Gesetzeslage zu halten, eine Unterschriftenliste „darf da keine Rolle spielen“.

Dass über eine juristische Entscheidung vorab „Abstimmungen durchgeführt werden, ist wirklich hanebüchen“, findet dagegen die Stuttgarter Presse-Staatsanwältin Bettina Vetter. „Was soll so was?“ Das Gericht „muss selber frei entscheiden“ nach den Eindrücken und den Informationen, die es im Laufe der Verhandlung gewinnt, „so ist es in einem Rechtsstaat - es kann nicht sein, dass der Recht kriegt, der mehr Druck macht“. Bei allem Verständnis für die Gefühle der Menschen, die Yvan Schneider kannten - „das ist nicht zielführend. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass die Liste ernsthaft entgegengenommen wird von irgendjemand“.

Verhandlung: Termin noch offen

„Der öffentliche Prozess wird im März 2008 erwartet“, heißt es auf der Internet-Seite www.yvanschneider.de. Reine Spekulation, sagt dazu Presse-Staatsanwältin Bettina Vetter. Es sei ja noch nicht mal das Ermittlungsverfahren abgeschlossen, danach erst kann die Staatsanwaltschaft Anklage erheben - und „vor einer Anklage gibt's keinen Termin“.

März 2008, das ist derzeit nicht mehr als eine Schätzung. In Wahrheit, meint Vetter, könne es später zur Verhandlung kommen - „aber auch früher“.

Artikel drucken...

Fenster schließen...